

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Algerien

(Demokratische Volksrepublik Algerien)

Stand: Dezember 2009

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Heiratsurkunde** oder **Auszug aus dem Zivilregister** (Extrait des Registres des Actes de Mariage)
2. **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftvermerk
Die Erlangung der Rechtskraft der Scheidung kann durch Nachweis der Registrierung der Scheidung in den Registern des algerischen Standesamts, erbracht werden.

b) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus Algerien sind mit Legalisationsvermerk der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorzulegen.
Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.